



Gestützt auf Art. 25, 34, 35 und 36 des Reglements der Gemeindewasserversorgung Giswil vom 17. Juni 1997, inkl. Nachträge vom 10. Januar 2005 und 18. Oktober 2010, beschliesst der Verwaltungsrat der Gemeindewasserversorgung folgenden

TARIF ÜBER WASSERZINS, TAXEN UND GEBÜHREN

VOM 10. FEBRUAR 2011

Art. 1 Neuanschlüsse

¹ Für jeden neuen Wasseranschluss ist eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt:

1.2 % der Steuerschätzung für gewerbliche und private Bauten
(Basis 100%)

4 % der Steuerschätzung für landwirtschaftliche Bauten
(landwirtschaftliche Schätzung, Basis 80%)

² Bisherige Abonnenten, die an Stelle der bestehenden Objekte Neubauten erstellen, gelten als Neuabonnenten.

³ Bei Neben- und Erweiterungsbauten ist für die Anschlussgebühr der Differenzbetrag zwischen der neuen und der bestehenden Steuerschätzung massgebend. Sofern der Differenzbetrag Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, entfällt eine Anschlussgebühr.

⁴ Auf Grund des Kostenvoranschlages, gemäss Baubewilligung, ist eine Vorauszahlung von in der Regel 80% der voraussichtlichen Anschlussgebühr zu entrichten. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt auf Grund der neuen Steuerschätzung.

⁵ Für neue Wohngebiete und Industrieanlagen hat die Bauherrschaft über die Erschliessungskosten mit dem Verwaltungsrat der Gemeindewasserversorgung eine besondere Vereinbarung abzuschliessen.

⁶ Die Leitungen, Druckbrecher, usw. bleiben im Eigentum der Gemeindewasserversorgung.

Art. 2 Wasserzins

¹ Der Wasserzins setzt sich zusammen aus einer Verbrauchsgebühr und einer Bereitstellungsgebühr.

² Die Verbrauchsgebühr beträgt 60 Rappen pro Kubikmeter Wasser.

³ Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr wie folgt:

pro Wohnung	Fr. 60.00
pro Landwirtschaftsbetrieb ohne Wohnungen	Fr. 30.00
pro Gewerbe- resp. Industriebetrieb ohne Wohnungen	Fr. 60.00

Hotel, Restaurant, Pension, Betagtenheim		
pro Bett		Fr. 5.00
pro Sitzplatz (heizbar)		Fr. 2.00
Campingplatz	pro Standplatz	Fr. 2.00
Sprinkleranlagen	Zuleitungsdurchmesser 100 mm	Fr. 260.00
	Zuleitungsdurchmesser 125 mm	Fr. 320.00
	Zuleitungsdurchmesser 150 mm	Fr. 400.00

⁴ Als Wohnung gelten abgeschlossene Räumlichkeiten mit eigener Küche, Kochnische oder Kochstellen.

⁵ In der Bereitstellungsgebühr pro Landwirtschaftsbetrieb sind sämtliche landwirtschaftlich genutzten Gebäulichkeiten inbegriffen, ausgenommen Wohnungen.

⁶ Grösse der Wohnung, Anzahl der Wohnungsbenützer und Zeitraum der Wohnungsbenützung (z.B. Ferienwohnungen) haben auf die Berechnung des Wasserzinses keinen Einfluss.

⁷ Bezieht ein Abonnent zufolge leerstehender Wohnung kein Wasser, ist die Bereitstellungsgebühr pro Jahr zu entrichten.

Art 3 **Gebühren**

¹ Die Zählermiete richtet sich nach der Zählergrösse. Die Mietgebühr beträgt pro Jahr:

$\frac{3}{4}$ Zoll	Fr. 29.00
1 Zoll	Fr. 33.00
1 $\frac{1}{4}$ Zoll	Fr. 37.00
1 $\frac{1}{2}$ Zoll	Fr. 59.00
2 Zoll	Fr. 101.00

² Die Installation des Wasserzählers geht zu Lasten des Abonnenten. Der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Gemeindewasserversorgung Giswil.

³ Die Wasserzähler werden einmal pro Jahr durch die Abonnenten abgelesen und via Zählerkarte der Gemeinde gemeldet.. Die Ablesung erfolgt in der Regel in den Monaten September und Oktober, durch spezielle Voranzeige (Zählerkarte) an den Abonnenten.

⁴ Bei Neubauten beträgt für das Bauwasser die Verbrauchsgebühr 60 Rappen pro Kubikmeter Wasser und die Zählermiete pauschal Fr. 60.--.

Art. 4 **Rechnungsstellung**

¹ Die Rechnungsstellung der Gebühren erfolgt in der Regel einmal pro Jahr durch die Gemeindekasse Giswil.

² Die Rechnungsstellung erfolgt für alle Objekte und Wohnungen ausschliesslich an den Grundeigentümer. Die anteilmässige Verrechnung an Mieter und Pächter ist Sache des Grundeigentümers.

³ Bei Neubezügern erfolgt die Rechnungsstellung für das Kalenderjahr pro Rata.

Art. 5 Inkraftsetzung

¹ Der vorstehende Tarif über Taxen und Gebühren tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Tarife, insbesondere den Tarif über Wasserzins, Taxen und Gebühren vom 28. Oktober 1996.

Giswil, 10. Februar 2011

GEMEINDEWASSERVERSORGUNG GISWIL

Der Präsident:

Der Verwalter:

Oskar Zumstein

Kurt Keller

Gestützt auf Art. 36 Abs. 2 des Reglements der Gemeindewasserversorgung vom Gemeinderat heute genehmigt.

Giswil, 8. März 2011

GEMEINDERAT GISWIL

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bruno Enz

Marco Rohrer